

Absender:

Tel.: 0209/169 – 4253 + 8594, Fax.: 0209/169 – 4812

Stadt Gelsenkirchen
Referat Umwelt – 60/1
Goldbergstr. 84
45875 Gelsenkirchen

- Antrag auf Genehmigung einer Ausnahme gemäß § 9 Landesimmissionschutzgesetzes (LImSchG) – Nachtarbeit (22:00 Uhr bis 06:00 Uhr)**
- Antrag auf Genehmigung einer Ausnahme gemäß § 7 Abs. 2 der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BlmschV**

Bitte lesen Sie vorab das Merkblatt zur Beantragung von Ausnahmegenehmigungen!

Firma:			
Straße:			
Ansprechpartner:			Tel. / Fax:
Ansprechpartner während der Nachtzeit:			Tel. und Mobil:

Straße(n) der Baumaßnahmen:

Gebietseinstufung lt. Planungsamt:

Entfernung zum nächstgelegenen Wohnhaus (in Metern):

Vorgesehener Zeitraum für die Nachtarbeit (Zeit zwischen 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr)

Datum:

Zeit:

Beschreibung der beabsichtigten Tätigkeiten:

Welche zwingenden Gründe zur Nachtarbeit liegen vor?

- öffentliches Interesse
- überwiegendes Interesse eines Beteiligten
- verkehrstechnische Gründe

Begründung:

Art und Anzahl der Maschinen und / oder Geräte:

Welche Maßnahmen werden zum Schutz der Anwohner gegen Lärm vorgesehen?

Dem Antrag sind beizufügen:

- a) Lageplan im Maßstab 1:500 bis 1:1000 einschließlich Umgebungsbebauung
- b) Arbeitsplan / Arbeitsablauf

Hinweise:

- Die Ausnahmegenehmigung ist rechtzeitig, mindestens 14 Tage vor Beginn der Baumaßnahmen, unter Vorlage der oben genannten Unterlagen beim Referat Umwelt – 60/1 – zu beantragen.
- Zusätzlich zu den Ausnahmegenehmigungen gemäß § 9 LImSchG und § 7 Abs. 2 der 32. BlmschV müssen ggf. weitere Ausnahmegenehmigungen, z. B. zum Schutz von Sonn- und Feiertagen oder der Arbeitszeit beantragt werden.
- Ich bitte darum, mir die Nachtarbeitsgenehmigung vorab per E-Mail oder per Fax zuzuleiten:

E-Mail-Adresse:

Fax-Nr.:

Unterschrift Antragsteller/in

Merkblatt zur Beantragung von Ausnahmegenehmigungen

Der Schutz der Nachtruhe und damit der Gesundheitsschutz der Bevölkerung ist im Landes-Immissionsschutzgesetz (LImSchG) geregelt. Danach sind in der Zeit von 22:00 – 06:00 Uhr grundsätzlich Betätigungen verboten, die geeignet sind, die Nachtruhe zu stören. Ausgenommen davon sind im Wesentlichen Maßnahmen zur Verhütung oder Beseitigung eines Notstandes.

Darüber hinaus kann das Referat Umwelt, soweit es sich um Tätigkeiten im Rahmen eines Gewerbebetriebes oder einer wirtschaftlichen Unternehmung handelt, auf Antrag Ausnahmen von dem Verbot zulassen, wenn die Ausübung der Tätigkeit während der Nachtzeit im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten liegt.

Durch frühzeitige Antragstellung und durch Beifügen der erforderlichen Unterlagen, welche die Notwendigkeit und den Umfang der Nacharbeit und / oder das öffentliche Interesse belegen, tragen Sie als Antragsteller/in zu einer schnellen und in Ihrem Sinne erfolgreichen Antragsbearbeitung bei.

Die Gründe der Antragstellung sind leicht nachvollziehbar und plausibel darzustellen.

Die Ausnahmeerlaubnis ist mindestens 14 Tage vor dem geplanten Arbeitsbeginn zu beantragen.

Sie können Ihren Antrag gern per Fax übermitteln:

Die Nummer lautet: 0209 / 169 – 48 12

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an:

Frau Müller Tel. 0209 / 169 – 42 53

Frau Schulik Tel. 0209 / 169 – 85 94

I. Angaben zur Baustelle / Nachtarbeit

- Geben Sie bitte den direkten Ansprechpartner bzw. die Aufsicht führende und weisungsberechtigte Person auf der Baustelle an.
Unter der angegebenen Rufnummer muss der Ansprechpartner in der Nacht jederzeit erreichbar sein.
- Die Gebietsausweisung für Ihren Baustellenbereich können Sie bei der Stadtverwaltung erfragen (Referate Vermessung und Kataster oder Bauordnung und Bauverwaltung). Insbesondere für die nächste Wohnbebauung ist diese Angabe von Bedeutung.
- Geben Sie bitte die genauen Tage/Nächte an, für die die Ausnahmegenehmigung beantragt wird.
- Beschreiben Sie bitte genau die Tätigkeiten, für die eine Ausnahme beantragt wird, also alle Tätigkeiten, die geeignet sind, die Nachtruhe zu stören.
- Geben Sie bitte an, warum die Arbeiten nicht tagsüber durchgeführt werden können. Planungsgründe oder Termindruck rechtfertigen generelle keine Ausnahme vom Nachtarbeitsverbot.
- Im Rahmen der Nachtarbeit müssen Sie alle Möglichkeiten zum Schallschutz ergreifen.
- Der Lageplan dient der Orientierung. Daher muss aus diesem Plan der Einwirkungsbereich der Maßnahme ersichtlich sein.
Kennzeichnen Sie bitte im Lageplan die nächstgelegene Wohnbebauung.

II. Erläuterungen zum Antrag auf Zulassung einer Ausnahme gemäß § 7 Abs. 2 der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BlmschV)

Soll in reinen, allgemeinen und besonderen Wohngebieten, Kleinsiedlungsanlagen, Sondergebieten, die der Erholung dienen, Kur- und Klinikgebieten nach den §§ 2, 3, 4, 4a, 10, und 11 Abs. 2 der Baunutzungsverordnung an Werktagen in der Zeit von 20:00 Uhr bis 07:00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen ganztägig im Freien mit Geräten und Maschinen des Anhangs gearbeitet werden, ist parallel zu der Ausnahmegenehmigung gem. § 9 Abs. 2 LImSchG eine Ausnahme gem. § 7 Abs. 2 der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BlmschV – mit zu beantragen.

Im Zweifel finden Sie am schnellsten eine Geräteliste im Internet, wenn sie bei Google Outdoor-Maschinen – Anhang 32. BlmschV eingeben. Die angezeigte pdf-Datei gehört zur Homepage des Arbeitsschutzes NW.

Fällt die geplante Baumaßnahme unter die Voraussetzungen des § 7 Abs. 2 der o. g. Verordnung ist ein weiterer Antrag erforderlich. Dazu kreuzen Sie bitte auch das zweite Kästchen auf der ersten Seite des Antragsvordruckes an.

Es wird dann zusätzlich geprüft, ob neben der Ausnahmegenehmigung nach dem LImSchG eine Ausnahme nach der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung erteilt werden kann.

III. Hinweis:

Zusätzlich zu den bereits genannten Ausnahmegenehmigungen müssen ggf. weitere Ausnahmegenehmigungen zum Schutz von Sonn- und Feiertagen bei den zuständigen Behörden beantragt werden:

Ausnahmen nach dem Gesetz über Sonn- und Feiertage (Feiertagsgesetz NW)
zuständig ist die Bezirksregierung Münster, Herr Wöstmann, Tel. 0251 / 411 – 25 11.

Ausnahmen nach dem Arbeitszeitgesetz (ArBZG)
Zuständig ist in NW das Dezernat Arbeitsschutz der einzelnen Bezirksregierungen.
Ansonsten die staatlichen Arbeitsschutzämter am Sitz des Unternehmens.